



POLIZEI
Sachsen

Polizeilicher Opferschutz

Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für
Betroffene von Straftaten



Vorwort	3
Teil I	
1 Informationen zum Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens	4
1.1 Strafanzeige und Strafantrag	4
1.2 Ablauf des Strafverfahrens	5
2 Ihre Rechte als Opfer und als Zeuge einer Straftat	6
2.1 Schutzrechte	6
2.1.1 Das Recht auf Adressdatenschutz (§ 68 StPO)	6
2.1.2 Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO)	6
2.1.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)	7
2.1.4 Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	7
2.1.5 Besondere Schutzrechte von Kindern im Strafverfahren	8
2.2 Informationsrechte	9
2.2.1 Das Recht auf schriftliche Bestätigung Ihrer Anzeige (§ 158 StPO)	9
2.2.2 Das Recht auf Auskünfte zum Stand des Verfahrens (§ 406d StPO)	9
2.2.3 Das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO)	9
2.3 Unterstützungsrechte	10
2.3.1 Das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens (§ 406f Abs. 2 StPO)	10
2.3.2 Das Recht auf einen Rechtsbeistand (§ 68b und § 406f StPO)	10
2.3.3 Das Recht auf Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung (§ 406j Nr. 5 StPO)	11
2.3.4 Das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO i. V. m. § 397a StPO)	11
2.3.5 Das Recht auf Beratungshilfe	12

	Seite
2.4 Beteiligungsrechte	12
2.4.1 Das Recht auf Nebenklage (§§ 395 StPO und § 80 JGG)	12
2.5 Rechte auf Entschädigung und Wiedergutmachung	14
2.5.1 Das Recht, zivilrechtliche Ansprüche innerhalb des Strafverfahrens geltend zu machen (§ 406i Abs. 1 Nr. 3 StPO)	14
2.5.2 Das Neue Soziale Entschädigungsrecht (SER)	14
2.5.3 Das Recht auf Entschädigung durch den Entschä- digungsfonds der Verkehrsofferhilfe e. V.	16
2.5.4 Gewährleistung von Entschädigungen für Opfer extre- mistischer Übergriffe	16
2.5.5 Das Recht auf Entschädigung von Opfern terroristischer Anschläge	17
2.5.6 Das Recht auf Entschädigung für Ersthelfer	18
2.5.7 Das Recht auf Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 406i Nr. 5 StPO)	19

Teil II

1 Beratung und Hilfe für Opfer	21
1.1 Polizei	21
1.2 Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (Auswahl)	21
1.2.1 Opferhilfe Sachsen e. V.	22
1.2.2 Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häus- liche Gewalt und Stalking	23
1.2.3 Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder bzw. für Männer und Kinder	27
1.2.4 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	31
1.2.5 RAA Sachsen e. V. - Opferberatung	32
1.2.6 KOBRAnet - Fachberatungsstelle für Opfer von Men- schenhandel	33
1.2.7 WEISSER RING e. V.	33
1.2.8 Beratungsstellen für LSBTTIQ*	37

* LSBTTIQ – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche, Transgender, Intergeschlechtliche und queere Menschen.

Vorwort

Wenn Sie diese Broschüre in den Händen halten, sind Sie oder eine Ihnen nahestehende Person durch eine Straftat oder einen Unfall geschädigt worden.

Bei aller Professionalität und Neutralität, mit der wir als Polizeibeamte an die nun zu erledigenden Dinge herangehen müssen, gilt Ihnen - dem Betroffenen¹ oder seinen Angehörigen - unsere ganze Solidarität. Die Polizei wird alles unternehmen, um die Umstände aufzuklären und den Täter zu ermitteln. Wir informieren Sie über den Ablauf des weiteren Verfahrens, erläutern Ihnen Ihre Opferrechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens und vermitteln Ihnen Angebote der Opferhilfe.

Weil wir wissen, wie belastend das Erleben einer Straftat sein kann und wie viele Informationen bei der Anzeigenaufnahme und Zeugenvernehmung auf Sie einströmen, haben wir in dieser Broschüre die wichtigsten Hinweise für Betroffene einer Straftat zusammengefasst.

Im Teil I möchten wir Ihnen Ihre Rechte als Opfer bzw. als Zeuge aufzeigen. Diese sind vielfältig und reichen von der Möglichkeit der Strafanzeige bis zum Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung.

Die Polizei arbeitet mit vielen Opferhilfeeinrichtungen partnerschaftlich zusammen. In Teil II der Broschüre zeigen wir Ihnen eine Auswahl kompetenter Ansprechpartner auf. Diese können Ihnen in dieser schwierigen Situation weiterhelfen, Sie professionell beraten und unterstützen.

Wir möchten Sie ermutigen, sich genau die Hilfe zu holen, die Sie benötigen.

¹ In dieser Broschüre wird verallgemeinernd das generische Maskulin verwendet. Weibliche und diverse Personen sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

Teil I

1 Informationen zum Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens

1.1 Strafanzeige und Strafantrag

Jeder kann eine Strafanzeige persönlich oder schriftlich (per E-Mail, Fax oder online) bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht aufgeben. Anzeigen können Sie jeden Sachverhalt, von dem Sie denken, dass er eine Straftat darstellt. Um Anzeige zu erstatten, muss man nicht selbst Opfer der Straftat gewesen sein. Auch Angehörige und Freunde von Opfern einer Straftat sowie jeder Zeuge kann Anzeige erstatten. Eine Anzeige ist auch gegen unbekannte Täter möglich. Die Strafanzeige ist für Sie kostenlos.

Für die polizeilichen Ermittlungen ist es hilfreich, wenn Sie als Anzeigenerstatter möglichst zu folgenden Punkten Angaben machen können:

- Was ist passiert?
- Wie ist es passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wem ist es passiert?
- Wer hat die Tat begangen?
- Gibt es eventuell Zeugen?
- Was wurde bereits veranlasst?

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, können Sie jemanden mitbringen, der für Sie übersetzt oder Sie erhalten von Seiten der Polizei die notwendige Hilfe bei der Verständigung.

Für Privatpersonen existiert keine Anzeigepflicht. Sie besteht nur, wenn man von bestimmten schweren Straftaten (z. B. Mord, Raub, Terroranschlag) erfährt.

Sobald die Polizei von dem Verdacht auf eine strafbare Handlung erfährt, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen (Strafverfolgungszwang). Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei einer Beleidigung, einem Diebstahl innerhalb der Familie oder einer Sachbeschädigung, ist die Strafverfolgung von einem ausdrücklichen Strafantrag des Geschädigten abhängig (Antragsdelikte). Der die Anzeige aufnehmende Beamte wird Sie auf eine eventuelle Antragspflicht hinweisen. Der Strafantrag muss inner-

halb von drei Monaten ab Bekanntwerden des Tatverdächtigen gestellt werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens kann der Antrag auch wieder zurückgezogen werden.

Jede Anzeige wird bei der Polizei unter einer sogenannten Vorgangsnummer geführt. Diese benötigen Sie, wenn Sie z. B. eine Liste der gestohlenen Gegenstände oder Schäden nachreichen möchten oder bei der Versicherung entstandene Schäden geltend machen wollen.

Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige fällt Betroffenen mitunter schwer. Der Wunsch nach Gerechtigkeit und Bestrafung des Täters muss gegen die Belastungen, die ein Strafverfahren mit sich bringt, und die damit verbundenen Ängste abgewogen werden. Lassen Sie sich deshalb durch Fachkräfte von Einrichtungen der Opferhilfe beraten (siehe Teil II). Die Mitarbeiter können Sie nicht nur bei dieser Entscheidung unterstützen. Sie begleiten Sie auch, wenn Sie es wünschen, zur Vernehmung bei der Polizei oder vor Gericht, vermitteln Ihnen bei Bedarf medizinische und therapeutische Hilfe oder spezialisierte Anwälte. Im Gegensatz dazu darf die Polizei auf Grund ihrer Stellung im Strafverfahren keine psychologische oder juristische Beratung leisten.

1.2 Ablauf des Strafverfahrens

Die Staatsanwaltschaft ist für das gesamte Strafverfahren verantwortlich. In ihrem Auftrag führt die Polizei die Ermittlungen zur Erforschung des angezeigten Sachverhalts durch. Dazu gehören z. B. das Sichern von Spuren und Beweisen, die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen, die Überwachung und Durchsuchung von Räumen und Personen sowie die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten.

Die Ergebnisse ihrer Ermittlungen leitet die Polizei an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese entscheidet, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Beschließt die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben, leitet sie die Unterlagen an das zuständige Gericht weiter.

Das Gericht wiederum prüft, ob es wahrscheinlich ist, dass dem Angeklagten die Tat nachgewiesen werden kann. Wenn ja, wird das sogenannte Hauptverfahren eröffnet. Aufgabe des Richters ist es, die Wahrheit zu erforschen. Deshalb werden in der Hauptverhandlung nochmals alle Beweise aufgenommen und die Zeugen gehört. Das bedeutet, dass Sie als Geschädigter bzw. Zeuge unter Umständen mehrmals vernommen werden. Ihre wahrheitsgemäße Zeugenaussage ist wichtig. Möglicherweise trägt sie

dazu bei, die Tat aufzuklären und den Täter zu ermitteln. Dabei ist jedes Detail hilfreich, auch wenn Ihnen nur wenige Dinge in Erinnerung geblieben sind.

2 Ihre Rechte als Opfer und als Zeuge einer Straftat

Bei der Anzeigenerstattung und zu Beginn einer Zeugenvernehmung ist die Polizei verpflichtet (§ 406i StPO), Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Opfer bzw. als Zeuge zu informieren. Sie erhalten in der Regel ein sogenanntes Opfer-Merkblatt, in dem Ihre Rechte in Kurzform benannt sind.

Wir haben diese Rechte im Folgenden für Sie ausführlicher beschrieben:

2.1 Schutzrechte

2.1.1 Das Recht auf Adressdatenschutz (§ 68 StPO)

Grundsätzlich müssen Zeugen und Geschädigte vollständige und korrekte Angaben zur Person machen. Falsche Angaben können mit einer Geldbuße geahndet werden. In Ausnahmefällen können Sie eine alternative Anschrift angeben, über die Sie erreichbar sind. Erläutern Sie der Polizei, die über den Adressdatenschutz entscheiden darf, Ihre Gründe oder Ihre Besorgnis. Die Polizei unterstützt Sie dann bei der Benennung einer sinnvollen ladungsfähigen Anschrift.

Gewährt Ihnen die Polizei Adressdatenschutz, werden Ihre Daten auch in allen anderen Schriftstücken der Ermittlungsakte unleserlich gemacht. Das ist allerdings nur sinnvoll, wenn Sie selbst diese Daten nicht an anderer Stelle offen gelegt haben, wie z. B. in sozialen Netzwerken.

2.1.2 Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO)

Stehen Sie zu dem Beschuldigten in einem besonderen verwandtschaftlichen Verhältnis, haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das heißt, Sie können Ihre Zeugenaussage insgesamt verweigern. Das Recht gilt für Kinder, Eltern, Verlobte, Verheiratete und Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Es gilt auch, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Außerdem gilt für Sie das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Sie mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind oder waren. Das Recht besteht jedoch nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Die Person, die Sie vernimmt, ist verpflichtet, Sie vor jeder Vernehmung darauf hinzuweisen.

2.1.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)

Während beim Zeugnisverweigerungsrecht die vollständige Aussage verweigert werden kann, betrifft das Auskunftsverweigerungsrecht nur einzelne Fragen.

Sie müssen eine Frage dann nicht beantworten, wenn Sie sich oder einer Ihrer Angehörigen (gem. § 52 StPO) durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung der Gefahr aussetzen, selbst wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Beantworten Sie aus diesen Gründen einzelne bestimmte Fragen nicht, dürfen Ihnen daraus keine Nachteile entstehen.

Die Polizei wird Sie vor einer Vernehmung auch auf Ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinweisen.

2.1.4 Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene von häuslicher Gewalt beim Familiengericht Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Eine Schutzanordnung des Gerichtes kann beispielsweise das Verbot für den Täter beinhalten:

- die Wohnung und/oder einen bestimmten Umkreis der Wohnung zu betreten,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich der Geschädigte regelmäßig aufhält (z. B. der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule der Kinder des Opfers),
- Kontakt zur geschädigten Person (z. B. durch Telefon, E-Mail oder Messenger-Dienste) aufzunehmen und/oder
- ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.

Das Gericht kann außerdem die zeitlich befristete Überlassung der gemeinsam mit dem Täter genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Opfer anordnen.

Anträge auf Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz müssen Sie schriftlich oder persönlich beim zuständigen Familiengericht stellen, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde oder sich die gemeinsame Wohnung befindet oder der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Opferhilfe- und Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Antragstellung oder vermitteln Ihnen einen spezialisierten Rechtsanwalt. Dieser ist für die

Antragstellung nicht zwingend erforderlich, kann aber hilfreich sein.

Die Polizei muss bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz eine Strafanzeige fertigen. Sie kann außerdem Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Platzverweis, Polizeigewahrsam) treffen. Wird entgegen eines vorliegenden richterlichen Beschlusses die gewalttätige Person in der gemeinsamen Wohnung angetroffen, prüft die Polizei jedoch auch, ob das Opfer den Täter freiwillig in die Wohnung gelassen hat. Parallel müssen Sie den Verstoß auch bei dem zuständigen Familiengericht anzeigen, um eine zivilrechtliche Verfolgung zu gewährleisten (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft).

2.1.5 Besondere Schutzrechte von Kindern im Strafverfahren

Auch Kinder können in einem Ermittlungsverfahren oder Strafprozess Zeugen sein, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind oder wichtige Beobachtungen gemacht haben.

Das Gesetz sieht eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder im Strafverfahren vor, z. B.:

- In der Hauptverhandlung werden Minderjährige in der Regel nur vom Richter befragt.
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich.
- Die Erziehungsberechtigten dürfen im Regelfall ihr Kind begleiten.
- Auf Antrag haben minderjährige Opfer sexueller Gewalt in der Regel außerdem Anspruch auf eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung (**siehe Seite 11**).

In der Broschüre „Ich habe Rechte“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz erfahren Sie noch mehr zum Thema „Jugendliche im Strafverfahren“. Die Publikation ist gebührenfrei bestellbar oder als Download erhältlich über <https://www.bmju.de/publikationen>.

2.2 Informationsrechte

2.2.1 Das Recht auf schriftliche Bestätigung Ihrer Anzeige (§ 158 StPO)

Auf Antrag erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anzeige (z. B. zur Vorlage bei Ihrer Versicherung). Wenn Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, kann die Bestätigung, ebenfalls auf Antrag, in eine für Sie verständliche Sprache übersetzt werden.

2.2.2 Das Recht auf Auskünfte zum Stand des Verfahrens (§ 406d StPO)

Als Geschädigter erhalten Sie auf Antrag folgende Informationen:

- ob das Verfahren eingestellt wurde,
- wann und wo die Verhandlung vor Gericht stattfindet,
- wie das Gerichtsverfahren ausgegangen ist, z. B. ob es eine Verurteilung oder einen Freispruch gab,
- ob dem Verurteilten Weisungen erteilt worden sind, z. B. ob untersagt wurde, zu Ihnen Kontakt aufzunehmen,
- ob der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zu Ihrem Schutz deswegen getroffen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird Ihnen auf Antrag auch mitgeteilt, ob gegen den Täter freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Haftstrafe) angeordnet oder beendet werden und ob dem Verurteilten Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.

2.2.3 Das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihr Rechtsbeistand für Sie als Geschädigten einer Straftat Akten, die dem Gericht vorliegen oder bei Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke sichten.

Im Einzelfall können Sie selbst auf eigene Kosten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten, wenn Sie ein berechtigtes Interesse deutlich machen können. Die Polizei darf keine Einsicht in die Akten geben. Über den Antrag auf Akteneinsicht entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

2.3 Unterstützungsrechte

2.3.1 Das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens (§ 406f Abs. 2 StPO)

Sie können als Betroffener einer Straftat zur Anzeigenaufnahme sowie zu einer polizeilichen Zeugenvernehmung eine Vertrauensperson mitbringen. Diese darf nur in Ausnahmefällen von der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden.

2.3.2 Das Recht auf einen Rechtsbeistand (§ 68b und § 406f StPO)

Als Zeuge und Geschädigter können Sie sich jederzeit eines Rechtsbeistandes (Rechtsanwalt) bedienen, dessen Anwesenheit bei der polizeilichen Vernehmung ebenfalls gestattet ist.

Ein Rechtsbeistand kann nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der vernehmende Beamte.

Die örtliche Rechtsanwaltskammer, viele Opferhilfeeinrichtungen oder Anwaltssuchdienste im Internet unterstützen Sie bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsbeistand. Wenn Sie einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen.

Wer übernimmt die Kosten des Rechtsbeistandes?

Wird der Angeklagte verurteilt, muss er Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Wenn der Verurteilte dazu nicht in der Lage ist, kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, einen Rechtsbeistand auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten der Fall oder wenn nahe Verwandte durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall ist es unwichtig, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch wenn Sie z. B. ein geringes Einkommen haben oder wenn Sie als Nebenkläger im Gerichtsverfahren auftreten (siehe Beteiligungsrechte, Seite 12), können Sie bei Gericht für die anwaltliche Beratung finanzielle Unterstützung beantragen (§ 397a StPO).

2.3.3 Das Recht auf Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung (§ 406j Nr. 5 StPO)

Sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten

- in Form von Beratung und Begleitung,
- durch Unterstützung bei der Stellung von Anträgen,
- durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung (z. B. in einem Frauenhaus oder einer Männer-schutzwohnung),
- durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten, wie medizinischer oder psychologischer Hilfe, oder
- durch finanzielle Hilfe.

Kontaktdaten und Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen in Ihrer Nähe finden Sie im Teil II dieser Broschüre.

2.3.4 Das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO i.V.m. § 397a StPO)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenbetreuung, die die allgemeine Opfer- und Zeugenberatung ergänzt. Es handelt sich um eine nicht-rechtliche Unterstützung des Opfers. Speziell ausgebildete Fachkräfte begleiten und unterstützen den Betroffenen während des gesamten Strafverfahrens. Hierzu gehört beispielsweise die Begleitung zu allen Zeugenvernehmungen, die Unterstützung bei der Stellung von Anträgen, die Vorbereitung auf und die Begleitung zur Gerichtsverhandlung und bei Bedarf die Vermittlung therapeutischer Behandlungen.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann grundsätzlich von allen Betroffenen von Straftaten in Anspruch genommen werden. Sie muss beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Bei bestimmten schweren Straftaten (§ 397 StPO), insbesondere an minderjährigen Opfern, kann das Gericht auf Antrag einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen. Der beigeordnete Prozessbegleiter ist für die Verletzten kostenfrei.

Lassen Sie sich bei der Antragstellung von Mitarbeitern einer Opferhilfeeinrichtung unterstützen. Eine Liste über die im Freistaat Sachsen zugelassenen Prozessbegleiter sowie weitere Informationen zur Prozessbegleitung finden Sie unter <https://www.justiz.sachsen.de>.

2.3.5 Das Recht auf Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit geringem Einkommen Rechtsberatung und erforderlichenfalls eine Rechtsvertretung (Beratungshilfe) außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu.

Im Strafrecht wird eine Beratungshilfe ausschließlich für die Rechtsberatung und nicht für die Rechtsvertretung gewährt. Sie kann von Zeugen vor und bei ihren polizeilichen Vernehmungen in Anspruch genommen werden sowie von Geschädigten zur Prüfung ihrer speziellen Opferrechte.

Den Antrag auf Beratungshilfe stellen Sie mündlich oder schriftlich beim zuständigen Amtsgericht unter Angabe des Sachverhalts. Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weisen Sie z. B. anhand eines Einkommens- oder Ausgabennachweises nach. Sollten Sie sich bereits an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gewendet haben, kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden.

Die Auskunft beim Amtsgericht ist kostenlos. Der Rechtsbeistand erhebt eine einmalige Gebühr.

Beratungshilfe wird nicht gewährt, wenn gemäß § 397 a Abs. 1 StPO das Recht auf einen Opferanwalt besteht bzw. die Leistung von Prozesskostenhilfe in Frage kommt.

2.4 Beteiligungsrechte

2.4.1 Das Recht auf Nebenklage (§ 395 StPO und § 80 JGG)

Als Opfer bestimmter schwerwiegender Straftaten, wie Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit, steht Ihnen das besondere Recht der Nebenklage zu. Das gilt auch bei einer vermeintlich weniger schwerwiegenden Straftat, wenn Sie infolge dieser unter besonders schweren Folgen leiden.

Durch Ihre Befugnis zur Nebenklage können Sie zusätzliche Rechte in Anspruch nehmen und als Nebenkläger aktiv Einfluss auf das Strafverfahren nehmen.

Die gleiche Befugnis steht Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet

wurden. War der Täter noch keine 18 Jahre alt, ist die Nebenklage nur bei besonders schweren Straftaten möglich.

Ihre besonderen Rechte als Nebenkläger (§ 397 StPO)

- Als Nebenkläger werden Sie automatisch vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt.
- Sie und Ihr Rechtsbeistand haben ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung, auch schon vor Ihrer eigenen Vernehmung. Das gilt auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Ihr Rechtsbeistand darf bereits bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten im Ermittlungsverfahren anwesend sein.
- Bei besonders schwerwiegenden Straftaten wird Ihnen auf Antrag kostenfrei ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt.
- In der Hauptverhandlung haben Sie das Recht:
 - den Richter oder einen Sachverständigen abzulehnen,
 - Fragen zu stellen,
 - Anordnungen und Fragen des Vorsitzenden nicht zu akzeptieren,
 - Beweise zu beantragen,
 - Erklärungen abzugeben,
 - auf Akteneinsicht durch den Rechtsbeistand und
 - gegen das Urteil sogenannte Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) einzulegen.

Nebenklägern werden die Entscheidungen des Gerichtes immer per Post zugestellt. Dabei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils. Wenn Sie Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten möchten, müssen Sie dies nicht besonders begründen.

Sofern Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, können Sie als Nebenkläger beantragen, dass Ihnen die schriftlichen Unterlagen übersetzt werden. Außerdem dürfen Sie einen Dolmetscher beantragen, soweit dies zur Ausübung Ihrer Rechte erforderlich ist.

Für die Nebenklage ist ein anwaltlicher Beistand nicht zwingend vorgeschrieben, dennoch kann eine anwaltliche Unterstützung hilfreich sein.

2.5 Rechte auf Entschädigung und Wiedergutmachung

2.5.1 Das Recht, zivilrechtliche Ansprüche innerhalb des Strafverfahrens geltend zu machen (§ 406i Abs. 1 Nr. 3 StPO)

Schadensersatz und Schmerzensgeld sind sogenannte zivilrechtliche Ansprüche und müssen in der Regel in einem gesonderten Zivilrechtsverfahren eingeklagt werden. Geschädigte von Straftaten oder ihre Erben können Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld jedoch schon im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten geltend machen. Man bezeichnet dies als Adhäsionsverfahren (Anhangsverfahren), weil es in das Strafverfahren eingeschlossen wird.

Der Antrag auf ein solches Adhäsionsverfahren kann in allen Phasen des Strafverfahrens schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten bei Gericht gestellt werden. In der Hauptverhandlung kann er zudem bis zum Beginn der Schlussvorträge mündlich gestellt werden. Dazu muss ein vermögensrechtlicher Anspruch anhand von Belegen bzw. Attesten dargelegt werden.

Das Adhäsionsverfahren kann allerdings nur angewendet werden, wenn im Verfahren Anklage erhoben und eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt wird und die erhobenen Ansprüche nicht schon auf dem Zivilklageweg geltend gemacht werden.

Das Adhäsionsverfahren ist nicht möglich bei minderjährigen Beschuldigten. In solchen Fällen können Sie Ihre Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld nur außerhalb des Strafverfahrens auf dem Zivilrechtsweg anmelden.

2.5.2 Das Soziale Entschädigungsrecht (SER)

Das Sozialgesetzbuch (SGB XIV) unterstützt mit dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) Opfer von Gewalt, die Unterstützung für die Bewältigung von gesundheitlichen und sozialen Folgen benötigen.

Wem hilft das SER?

- Einen Anspruch auf Versorgung haben Menschen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, aber auch deren Angehörige und Hinterbliebene,

- Opfer von psychischer Gewalt (z. B. von Stalking) und sexualisierter Gewalt und
- Menschen, die durch das Miterleben einer Tat geschädigt wurden (Schockschadensopfer).
- Es gibt keinen Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Gewaltopfern, ihr Anspruch gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus.

Welche Leistungen umfasst das SER?

- schnellen Hilfen; damit ist die psychotherapeutische Erstversorgung in Traumaambulanzen (seit 2021) gemeint,
- monatliche Entschädigungszahlungen oder Einmalzahlungen als Abfindung,
- Teilhabeleistungen, wie z. B. eine Arbeitsassistenz ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen,
- medizinische Leistungen, Pflegebehandlungen sowie Heil- und Hilfsmittel

Wie kann man Leistungen nach dem SER beantragen?

- Einen Antrag kann man formlos beim Versorgungsamt des zuständigen Landratsamtes stellen. Dort erhält man alle Informationen zu möglichen Ansprüchen und Hilfe bei der Beantragung sowie die entsprechenden Vordrucke

Der Antrag kann gestellt werden bei:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
 Außenstelle Chemnitz
 Fachbereich 4
 Soziales Entschädigungsrecht
 Reichsstr. 3
 09112 Chemnitz

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Antragstellung/antragstellung.html>

und unter:

2.5.3 Das Recht auf Entschädigung durch den Entschädigungsfonds der Verkehrsofferhilfe e. V.

Ist die Schädigung durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges entstanden, wird keine Entschädigung nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht geleistet. Hier greift der Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen.

Die Verkehrsofferhilfe e. V. (VOH) ist damit beauftragt, Verkehrsoffern bei Unfällen in Deutschland und im Ausland den entstandenen Schaden zu ersetzen, der durch

- ein nicht ermitteltes Kraftfahrzeug („Fahrerflucht“),
- ein pflichtwidrig nicht versichertes Kraftfahrzeug,
- eine vorsätzliche und widerrechtliche Schadenszufügung mittels eines Kraftfahrzeuges (Kfz wurde als „Tatwaffe“ eingesetzt) verursacht wurde oder
- bei Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherers.

Anträge und Fragen richten Sie bitte an folgende Adresse:

Verkehrsofferhilfe e. V.
Wilhelmsstraße 43 / 43 G
10117 Berlin
Tel.: 030 20 20 58 58 | Fax: 030 20 20 57 22
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de
Internet: <https://www.verkehrsofferhilfe.de>

2.5.4 Gewährleistung von Entschädigungen für Opfer extremistischer Übergriffe

Der Bundestag stellt als Soforthilfe für Betroffene von extremistischen Übergriffen auf Antrag eine einmalige Geldzahlung zur Verfügung. Auf diese Leistung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Unter extremistischen Übergriffen sind insbesondere rechtsextrem, fremdenfeindlich, antisemitisch, islamistisch oder linksextrem motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Der Härteausgleich kann als Geldentschädigung

ung für Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schmerzensgeld) geleistet werden. Reine Sachschäden werden nicht erstattet. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an den Beträgen, die in ähnlichen Fällen als Schmerzensgeld bewilligt werden. Antragsberechtigt sind das Opfer selbst, Hinterbliebene und Personen, die bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs verletzt wurden (Nothelfer). Der Antrag ist schriftlich beim Bundesamt für Justiz zu stellen. Mit dem Antrag werden Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere solche gegen den Schädiger, an das Bundesamt für Justiz abgetreten. Die Abtretung ist erforderlich, da die Härteleistung im Regelfall nicht zusätzlich zu etwaigen Schmerzensgeldansprüchen gewährt wird.

Bitte übersenden Sie Ihren Antrag an folgende Anschrift:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: 0228 99 410 40 | Fax: 0228 99 410 5050
De-Mail: post@bundesjustizamt.de
www.bundesjustizamt.de

Auskünfte zum Antragsverfahren erhalten Sie unter
Tel.: 0228 99 410 5288.

2.5.5 Das Recht auf Entschädigung von Opfern terroristischer Anschläge

Diese Unterstützung aus Haushaltsmitteln des Deutschen Bundestages kommt Bürgern zugute, die im Ausland Opfer eines terroristischen Anschlages geworden sind.

Wenn aus humanitären Gründen eine rasche Unterstützung der Opfer notwendig ist, können bei Körperschäden Leistungen beantragt werden. Ein Ersatz von Vermögensgegenständen und Sachmitteln ist aus diesem Unterstützungsfonds jedoch nicht möglich.

Anspruchsberechtigt sind

- Personen, die durch eine in Deutschland begangene terroristische Straftat verletzt wurden,
- Deutsche und Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die durch eine im Ausland begangene terroristische Straftat verletzt wurden,

- Eltern, Kinder, Ehe- und Lebenspartner solcher Opfer, die bei einem Terroranschlag getötet wurden.

Dritte, die im Rahmen der Erfüllung dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten beim Kampf gegen terroristische Straftaten geschädigt wurden, können aus diesem Fonds keine Leistungen erhalten.

Es werden nur Härteleistungen für Terroranschläge erbracht, die sich seit dem 1. Januar 2001 ereignet haben.

Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage beim Bundesamt der Justiz bzw. unter www.bundesjustizamt.de.

Bundesamt für Justiz 53094 Bonn
Tel.: 0228 99 410 40 | Fax: 0228 99 410 5050
De-Mail: post@bundesjustizamt.de-mail.de Internet:
www.bundesjustizamt.de

Auskunft zum Antragsverfahren erhalten Sie unter Tel.: 0228 99 410 5288.

2.5.6 Das Recht auf Entschädigung für Ersthelfende

Personen, die anderen Menschen in einer Gefahrensituation bzw. Unglücksfällen geholfen haben und dabei selbst Schaden genommen haben, stehen hinsichtlich ihrer dabei erlittenen eigenen Gesundheits- und Sachschäden unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.

Personen sind Ersthelfende, wenn sie beispielsweise

- Erste Hilfe geleistet haben,
- sich nach einem größeren Schadenereignis (z.B. terroristischer Anschlag, Hochwasser, Brandkatastrophe etc.) um Verletzte gekümmert haben,
- jemanden vor dem Ertrinken im Badesee gerettet haben,
- eine Person beschützt haben, die von Anderen angegriffen wurde,

Personen sind **keine** Ersthelfer, wenn sie nur Augenzeugen der

Gefahrensituation sind.

Soweit sich Ersthelfende durch Ihre Hilfeleistung körperlich verletzt haben, deren Eigentum beschädigt wurde oder bei der Verarbeitung des Erlebten Unterstützung benötigt wird, ist die Unfallkasse Sachsen der richtige Ansprechpartner.

Die Unfallkasse Sachsen als gesetzlicher Unfallversicherungsträger für den Freistaat Sachsen unterstützt und entschädigt Ersthelfende mit umfassenden Leistungen. Darüber hinaus haben diese Personen Anspruch auf Schadensersatz, wenn ihnen als Ersthelfende ein Sachschaden entstanden ist. Die umfangreiche Leistungsübersicht ist unter www.uksachsen.de/versicherung/leistungen einzusehen.

Ist es im Rahmen der Hilfeleistung zu einem körperlichen Gesundheitsschaden gekommen, übernimmt die Unfallkasse Sachsen u. a. die Kosten einer notwendigen Behandlung, ohne Zuzahlung. Die ärztliche Abklärung erfolgt über die sogenannten Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen. Diese sind besondere Partner der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kontaktdaten können bei der Unfallkasse erfragt oder ganz einfach selbst im Internet recherchiert werden: Schlagwort - Durchgangsarzt/-ärztin suchen -

Auch werden psychisch traumatisierten Ersthelfenden kurzfristig psychotherapeutische Hilfen angeboten.

Was ist zu tun?

Onlineformular (www.uksachsen.de/ersthelfende/formular-zur-unterstuetzung-fuer-ersthelfende)

Anruf (03521 - 72 40), Stichwort „Hilfeleistung“ oder „Ersthelfende“, anschließende direkte Verbindung mit der zuständigen Ansprechperson.

Kontaktdaten

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Tel.: 03521 72 40

E-Mail: ersthelfende@unfallkassesachsen.de
Internet: www.unfallkassesachsen.de/ersthelfende.de

2.5.7 Das Recht auf Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 406i StPO)

Opfer von Straftaten haben die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs anzustreben. Voraussetzung ist, dass eine Person geschädigt wurde, die oder der Beschuldigte zumindest eine Teilschuld einräumt und beide Seiten freiwillig zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit sind.

Wesentliches Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Schadenswiedergutmachung durch den Täter. Für das Opfer bietet das Verfahren darüber hinaus die Möglichkeit, den Täter in einer sicheren Umgebung und unter Aufsicht eines neutralen Mediators mit den körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen seiner Tat zu konfrontieren.

Grundsätzlich kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich bei vielen Delikten in Frage, jedoch nicht bei schweren Straftaten oder Bagatellsachen. Die sachbearbeitende Polizeidienststelle kann das Konfliktschlichtungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft vorschlagen. Auch das Opfer oder der Beschuldigte selbst können z. B. beim Stellen des Strafantrages einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen. Kommt der Staatsanwalt oder Richter zu dem Ergebnis, dass das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren geeignet ist, beauftragt er bei erwachsenen Beschuldigten den Sozialen Dienst der Justiz mit der Durchführung. Diese Schlichtungsstellen sind in Sachsen bei jedem Landgericht eingerichtet. Bei jugendlichen Beschuldigten sind die Jugendämter zuständig. Diese beauftragen in der Regel freie Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Weitere Hinweise zum Verfahren sowie zu den zuständigen Stellen finden Sie auch im Serviceportal des Freistaates Sachsen unter www.amt24.sachsen.de.



TEIL II

1 Beratung und Hilfe für Geschädigte

1.1 Polizei

Neben der Aufgabenerledigung im Rahmen der Anzeigenaufnahme und des Ermittlungsverfahrens informiert Sie die Polizei über Ihre Rechte als Betroffener oder Zeuge einer Straftat bzw. eines Unfalls und erläutert Ihnen den weiteren Ablauf des Strafverfahrens. Außerdem erhalten Sie Empfehlungen zu Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen in Ihrer Region. Diese Informationen können Sie sich auch im Internet in Form von Kurzvideos ansehen und anhören: www.polizei-beratung.de/opferinformationen

Dort finden Sie auch Erläuterungen zu verschiedenen Straftaten sowie wichtige Verhaltenstipps und Hinweise der Polizei.

Des Weiteren informieren spezialisierte Beamte der Polizeilichen Beratungsstellen Bürger bei Bedarf kostenlos, kompetent und produktneutral insbesondere zur Sicherung Ihres Zuhauses. Die jeweiligen Ansprechpartner erfragen Sie bitte in der sachbearbeitenden Polizeidienststelle. Sie finden diese auch im Internet unter www.polizei.sachsen.de unter dem Gliederungspunkt „Polizeiliche Prävention“ sowie „Polizeiliche Beratungsstellen“. Auf diesen Internetseiten erhalten Sie außerdem Informationen über weitere Präventionsthemen und -angebote der sächsischen Polizei. Beachten Sie bitte jedoch, dass die Polizei grundsätzlich nicht zu psychologischen oder juristischen Fragen berät.

1.2 Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen

Unterstützung und Beratung bei der Bewältigung des Erlebten sowie Begleitung während eines Strafverfahrens erhalten Sie bei professionellen, aber auch ehrenamtlichen Fachkräften von Opferhilfeinstitutionen und Beratungsstellen. Nachfolgend haben wir für Sie eine Auswahl zusammengestellt. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl wir uns um die Aktualität von Adressen oder Erreichbarkeiten bemüht haben, können wir hierfür keine Garantie übernehmen.

Weitere spezifische Unterstützungseinrichtungen und Beratungsstellen in Ihrer Region erfragen Sie bitte in der jeweiligen, fallbearbeitenden Polizeidienststelle. Außerdem finden Sie Hilfsangebote auch im Internet, z. B. unter folgenden Adressen:

www.odabs.org/sachsen Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten

www.traumanetz-sachsen.de Online-Datenbank für Menschen und Angehörige nach belastenden Ereignissen

www.amt24.sachsen.de Online-Datenbank für Bürger

1.2.1 Opferhilfe Sachsen e. V.

richtet sich an: Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder, die Opfer oder Zeuge einer Straftat geworden sind sowie deren Angehörige und Freunde

Mitarbeiter: spezialisierte Fachkräfte

Angebote: kostenlos, auf Wunsch anonym

Leistungen:

- Beratungsgespräche - auch telefonisch - zur Information und Entlastung
- Online-Beratung unter: www.opferhilfe-sachsen.de/onlineberatung
- Aufklärung über Rechte als Opfer einer Straftat, zur Anzeigenerstattung, zum Gerichtsverfahren
- Begleitung bei der Entscheidungsfindung (Anzeige, Umzug, Therapie)
- Unterstützung bei Antragstellung
- Begleitung zu Behörden, Rechtsanwälten, Zeugenaussagen, Gerichtsverhandlungen
- psychosoziale Prozessbegleitung
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Therapeuten, Ärzten, Rechtsanwälten etc.

Adressen der Beratungsstellen:

Opferhilfe Sachsen e.V. /

Geschäftsstelle

Heinrichstr. 12, 01097 Dresden

Tel.: 0351 811 38 98

E-Mail: gfma@opferhilfe-sachsen.de

Bautzen

Töpferstr. 17, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 679550

E-Mail: bautzen@opferhilfe-sachsen.de

Dresden

Heinrichstraße 12, 01097 Dresden

Tel.: 0351 8010139

E-Mail: dresden@opferhilfe-sachsen.de

Leipzig

Karl-Liebknecht-Str. 16, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 2254318

E-Mail: leipzig@opferhilfe-sachsen.de

Plauen

Klosterstraße 2, 08523 Plauen

Tel.: 03741 3006499

E-Mail: plauen@opferhilfe-sachsen.de

Zwickau

Osterweihstraße 5, 08056 Zwickau

Tel.: 0375 3031748

E-Mail: zwickau@opferhilfe-sachsen.de

Chemnitz

Weststraße 88, 09116 Chemnitz

Tel.: 0371 4 331698

E-Mail: chemnitz@opferhilfe-sachsen.de

Görlitz

Otto-Buchwitz-Platz 2, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 4298770

E-Mail: goerlitz@opferhilfe-sachsen.de

Pirna

Lange Straße 4, 01796 Pirna

Tel.: 03501 4611550

E-Mail: pirna@opferhilfe-sachsen.de

Nordsachsen

Karl-Liebknecht-Str. 16,

04107 Leipzig

Tel.: 0341 2 25 43 18 /

0341 3 31 90 52

E-Mail: nordsachsen@opferhilfe-sachsen.de

1.2.2 Interventions- und Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

richtet sich an: Frauen und Männer sowie deren Kinder, die von häuslicher Gewalt und/oder Stalking betroffen sind

Mitarbeiter: spezialisierte Fachkräfte

Angebote: kostenfrei, auf Wunsch auch anonym

Leistungen:

- Krisenintervention
- psychosoziale Beratung
- Information zu rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutz-gesetz
- Begleitung zu Behörden
- Vermittlung und Koordinierung weiterer geeigneter Hilfsangebote

Adressen der Interventions- und Beratungsstellen:

Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz:

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Ostsachsen

Lessingstraße 4, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 275824 | Fax: 03591 275961

E-Mail: kontakt@interventionsstelle-ostsachsen.de Internet: [/www.interventionsstelle-ostsachsen.de](http://www.interventionsstelle-ostsachsen.de)

Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst möglich

Kreisfreie Stadt Chemnitz:

IKOS - Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking Frauenhilfe Chemnitz e. V.

Hainstraße 125, 09130 Chemnitz

Tel.: 0371 9185354 | Mobil: 0178 7645974

E-Mail: info@ikos-chemnitz.de

Internet: www.ikos-chemnitz.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Dolmetscherdienst möglich

Adressen der Interventions- und Beratungsstellen:

Erzgebirgskreis:

IKOS - Interventions- und Koordinierungsstelle im Erzgebirgskreis zur Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt (IKOS ERZ)

Straße der Einheit 57, 08340 Schwarzenberg

Tel.: 03774 8199958

E-Mail: ikos-erz@awo-erzgebirge.de

Landkreis Mittelsachsen:

KOINS Landkreis Mittelsachsen

Petersstr. 13, 09599 Freiberg; mobile Beratung möglich

Tel.: 03731 7744350

E-Mail: koins@kv-toleranz.de

Internet: www.koins-mittelsachsen.de/

Kreisfreie Stadt Dresden:

D.I.K. - Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum Frauenschutzhaus Dresden e. V.

Wiener Str. 80a, 01219 Dresden

Tel.: 0351 8567210 | Fax: 0351 8567564

E-Mail: dik@fsh-dresden.de

Internet: www.fsh-dresden.de

Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst für Gebärdensprache und jede andere Sprache möglich

Adressen der Interventions- und Beratungsstellen:

Kreisfreie Stadt Leipzig:

KIS - Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Frauen für Frauen e. V.

Karl-Liebknecht-Straße 59, 04275 Leipzig

Tel.: 0341 3068778 | Fax: 0341 3068779

Notfallnummer rund um die Uhr: 0341 30610800

E-Mail: kontakt@kis-leipzig.de

Internet: www.kis-leipzig.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch

Landkreis Leipzig:

Beratungsstelle gegen häuslicher Gewalt und Stalking Wegweiser e. V.

Lange Straße 50, 04668 Grimma

Tel.: 03437 708478 | Notfallnummer: 0177 3039219 | Fax: 03407 708477

E-Mail: interventionsstelle@wegeiser-boehlen.de

Internet: www.wegweiser-boehlen.de

Landkreis Nordsachsen:

Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Nordsachsen

Deutscher Kinderschutzbund OV Torgau e. V.

Dommitzscher Straße 7, 04860 Torgau

Mobil: 0176 40774297 | Notfallnummer: 0152 23689437

E-Mail: dksbhaeuslichegewalt@gmx.de

Internet: www.kinderschutzbund-torgau.de

Adressen der Interventions- und Beratungsstellen:

Landkreis Meißen:

Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Dr.-Külz-Straße 4, 01445 Radebeul,

Tel.: 0351 79552205 | Notfallnummer: 0351 8384653 | Fax: 0351 83383923
E-Mail: beratung@skf-radebeul.de
Internet: www.frauenhaus-skf-radebeul.de
Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst möglich

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Interventions- und Koordinierungsstelle zur Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pirna e. V.

Krietzschwitzer Str. 3, 01796 Pirna

Tel.: 03501 5764988 |

E-Mail: iks@drkpirna.de

Internet: www.drkpirna.de

Sprachen: Deutsch, Dolmetscherdienst möglich

Kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Zwickau:

Interventions- und Koordinierungsstelle (I.K.S.) Zwickau zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking

Casparistr. 5, 08056 Zwickau

Tel.: 0375 6901429 | Notfallnummer: 0176 21018723

E-Mail: i.k.s@web.de

Internet: www.wildwasser-zwickauer-land.de

Sprachen: Deutsch, Englisch

Vogtlandkreis:

Interventions- und Koordinierungsstelle (I.K.S.) Vogtlandkreis zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking

Weststraße 24, 08523 Plauen

Tel.: 0800 1122023

E-Mail: iks.vogtlandkreis@schutzwohnung.de

Internet: www.schutzwohnung.de

Sprachen: Deutsch, Englisch

1.2.3 Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder bzw. für Männer und Kinder

richtet sich an: Die jeweilige Zielgruppe ist am Einrichtungsnamen erkennbar.

Erreichbarkeit: telefonische Kontaktaufnahme

Zur Sicherheit der Einrichtungen und Betroffenen werden nur Telefonnummern und E-Mail- bzw. Internet-Adressen veröffentlicht.

Leistungen:

- rund um die Uhr Zuflucht, Schutz und Unterkunft in akuten Fällen von häuslicher und/oder sexueller Gewalt
- Krisenberatung
- Begleitung zu Institutionen
- Vermittlung weiterführender Hilfe

Landkreis Bautzen:

Frauenschutzhaus Bautzen

Tel.: 03591 45120 | Fax: 03591 275961

E-Mail: kontakt@fsh-bautzen.de

Internet: www.fsh-bautzen.de

Kreisfreie Stadt Chemnitz:

Frauen- und Kinderschutzhaus Chemnitz

Tel.: 0371 4014075 | Notfallnummer: 0172 3718116 | Fax: 0371 2737410

E-Mail: frauenhaus-chemnitz@arcor.de

Internet: www.frauenhaus-chemnitz.de

Erzgebirgskreis:

Frauen- und Kinderschutzwohnung Erzgebirge

Tel.: 037341 482720 | Mobil: 0151 61075708

E-Mail: mail@sus-ev.de

Internet: www.schwachundstark.de

Kreisfreie Stadt Dresden:

Frauen- und Kinderschutzhaus Dresden

Tel.: 0351 2817788

E-Mail: info@fsh-dresden.de

Internet: www.fsh-dresden.de

Anonyme Mädchenuflucht Dresden

Tel.: 0351 2519988

E-Mail: zuflucht@vsp-dresden.org

Internet: www.maedchenzuflucht-dresden.de

Männerschutzwohnung Dresden

Tel.: 0351 32345422

E-Mail: maennerschutzwohnung@mnw-dd.de

Internet: www.mnw-dd.de

Landkreis Görlitz:

Frauen- und Kinderschutzwohnung „Zuflucht“

Tel.: 03583 681001 | Mobil: 0175 9809462

E-Mail: zuflucht-lk.gr@web.de

Internet: www.soziale-projekte-zittau.de

Kreisfreie Stadt Leipzig:

Zentrale Sofortaufnahme der Frauen* - und Kinderschutzhäuser in der Region Leipzig

Tel.: 0341 55010420

E-Mail: fh4@frauenhaus-le.de

Internet: www.frauenhaus-le.de

1. Autonomes Frauenhaus Leipzig

Tel.: 0341 4798179

E-Mail: kontakt@frauenhaus-leipzig.de

Internet: www.frauenhaus-leipzig.de

Adressen der Schutzeinrichtungen:

Frauen- und Kinderschutzhaus Leipzig

Tel.: 0341 2324277

E-Mail: fh@frauenhaus-le.de

Internet: www.frauenschutzhaus-leipzig.de

MännerHaus Leipzig

Tel.: 0176 42902888 | Notfallnummer: 0341 22397410

E-Mail: kontakt@maennerhaus-leipzig.de

Internet: www.lemann-netzwerk.de

4. Frauen*- und Kinderschutzhaus Leipzig

Tel.: 0341 55010415

E-Mail: fh4@frauenhaus-le.de

S.H.E. Schutzhaus für geflüchtete Frauen

Tel.: 0341 44238229

E-Mail: help@she-leipzig.de

Internet: www.she-leipzig.de

Landkreis Leipzig:

Frauen- und Kinderschutzhaus Borna

Tel.: 03433 903828 | Mobil: 0177 3039219

E-Mail: gewaltschutz@wegweiser-boehlen.de

Internet: www.wegweiser-boehlen.de

Landkreis Nordsachsen:

Frauen und Kinderschutzwohnung

Tel.: 0179 4136518 | Notfallnummer: 0152 23689437

E-Mail: dksbhaeuslichegewalt@gmx.de

Internet: www.kinderschutzbund-torgau.de

Landkreis Meißen:

Frauen- und Kinderschutzhaus Radebeul

Tel.: 0351 79552205 (Beratungsstelle) | Notfallnummer: 0351 8384653

E-Mail: frauenhaus@skf-radebeul.de

Internet: www.frauenhaus-skf-radebeul.de

Landkreis Mittelsachsen:

CJD Mädchenwohngemeinschaft/Mädchenuflucht Freiberg

Tel.: 03731 31095

E-Mail: maedchenhaus@cjd-sachsen.de

Internet: <https://www.cjd-sachsen.de>

Frauenschutzhaus Freiberg

Tel.: 03731 22561 | Mobil: 0157 - 72965909

E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de

Internet: www.frauenschutzhaus-freiberg.de

Männerschutzwohnung Chemnitz

Tel.: 0371 6004858 (09:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar)

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

Frauen- und Kinderschutzhaus im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Tel.: 03501 547160

E-Mail: frauenhaus@asb-koenigstein-pirna.de

Internet: www.asb-koenigstein-pirna.de

Vogtlandkreis:

Frauen- und Kinderschutzwohnung Auerbach

Tel.: 03744 830120 | Mobil: 0173 3720260

E-Mail: fsw@drkkvauerbach.de

Internet: www.drkkvauerbach.de

Schutzhaus Vogtlandkreis für Frauen, Mädchen und ihre Kinder

Tel.: 03741 40 37990 | Notfallsnummer: 0173 3788990

E-Mail: office@karo-ev.de

Internet: www.karo-ev.de

Weissenberg e. V. - Spezialisierte Gewaltschutzeinrichtung und Beratungsstelle

Neundorfer Straße 155, 08523 Plauen

Tel.: 01522 5267210

E-Mail: kontakt@schutzwohnung.de
Internet: www.schutzwohnung.de
Sprachen: Deutsch, Englisch

Landkreis Zwickau:

Frauenschutzwohnung Zwickau Stadt

Tel.: 0375 390250 | Mobil: 0173 9479789

E-Mail: MZ-Zwickau@sos-kinderdorf.de

Internet: www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-zwickau

Frauen- und Kinderschutzwohnung Landkreis Zwickau

Tel.: 0375 6901429 | Notfallnummern: 0176 21018722 oder 0176 21018723

E-Mail: wildwasser.zwickauer.land@web.de

Internet: www.wildwasser-zwickauer-land.de

1.2.4 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

richtet sich an: Frauen, die von jeglicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, deren Angehörige und Freunde

Mitarbeiter: spezialisierte Fachkräfte

Leistungen (kostenfrei, auf Wunsch anonym):

- deutschlandweite Telefonberatung rund um die Uhr unter: 08000 116 016
- Beratung per Dolmetscher in 17 Fremdsprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Farsi/Dari, Kurdisch-Kurmandschi, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch)
- Chat- und E-Mail-Beratung in deutscher Sprache sowie Gebärdensprache über die Webseite www.hilfetelefon.de
- psychosoziale Erstberatung
- Krisenintervention
- auf Wunsch Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen vor Ort

1.2.5 RAA Sachsen e. V. - Opferberatung

richtet sich an: Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt sowie Angehörige und Freunde als auch Zeugen

Mitarbeiter: spezialisierte Fachkräfte

Leistungen (kostenfrei):

- Information über rechtliche Möglichkeiten
- Begleitung zu Vernehmungen und Verhandlungen, bei Behörden- gängen und zum Arzt
- Hilfe bei der Stellung von Anträgen
- Unterstützung bei der emotionalen Verarbeitung des Erlebten und bei der Verbesserung der Lebenssituation
- Vermittlung von Therapeuten
- Online-Beratung unter: www.onlineberatung-raa-sachsen.beranet.info

Adressen RAA Sachsen e. V.:

Beratungsstelle Dresden

RAA Sachsen e. V. – Opferberatung

Bautzner Straße 45, 01099 Dresden

Tel.: 0351 8894174 | Mobil: 0162 3489111 | Fax: 0351 8894193

E-Mail: opferberatung.dresden@raa-sachsen.de

Beratungsstelle Chemnitz und Plauen

RAA Sachsen e. V. – Opferberatung

Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

Außenstelle Plauen: Äußere Reichenbacher Straße 3, 08529 Plauen

Tel.: 0371 4819451 | Mobil: 0172 9743674 | Fax: 0371 4819452

E-Mail: opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de

Beratungsstelle Leipzig

RAA Sachsen e. V. – Opferberatung

Kochstraße 14, 04275 Leipzig

Tel.: 0341 2254957 | Mobil: 0178 5162937 | Fax: 0341 2254956

E-Mail: opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

1.2.6 KOBRAnet

Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel

richtet sich an: Opfer von Menschenhandel, Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt

Mitarbeiter: spezialisierte Fachkräfte

Leistungen (kostenfrei):

- Krisenintervention
- sichere Unterbringung
- psychosoziale Beratung
- langfristige Begleitung
- psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbegleitung

Erreichbarkeit:

Postfach 120105, 01002 Dresden

Tel.: 0351 87323610 | Mobil: 0179 5928337 | Fax: 0351 87323612

E-Mail: info@kobranet.eu

Internet: www.kok-gegen-menschenhandel.de

1.2.7 WEISSER RING e.V.

richtet sich an: Kriminalitätsoffer und Angehörige

Mitarbeiter: engagierte Bürger im Ehrenamt

Leistungen (kostenfrei):

- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten
- Hilfeschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung erleichtern den schnellen und kostenfreien Zugang zu Experten.
- Entsteht aus der Straftat eine finanzielle Notlage, helfen wir bei der Überbrückung.
- Wir übernehmen die Anwaltskosten, wenn es darum geht, Opferschutzrechte um Strafverfahren zu wahren und Ansprüche nach den Vorschriften des Sozialen Opferentschädigungsrechts durchzusetzen.
- Bundesweites Opfer-Telefon: 116006, täglich 07:00 – 22:00 Uhr, anonym und kostenfrei
- Online-Beratung: www.weisser-ring.de/hilfe/onlineberatung

Adressen Landesbüro Sachsen und Außenstellen WEISSER RING e. V.

Landesbüro Sachsen:

Burckhardtstraße 1, 01307 Dresden
Tel.: 0351 850 744 96 | Fax: 0351 850 744 98
E-Mail: sachsen@weisser-ring.de
Internet: www.weisser-ring.de/hilfe/onlineberatung

Außenstellen WEISSER RING e.V.

Annaberg
Mobil: 0151 55164740
E-Mail: sachsen@weisser-ring.de
Internet: www.annaberg-sachsen.weisser-ring.de

Aue-Schwarzenberg
Telefon: 0351 85074496 | Fax: 0351 85074498
E-Mail: sachsen@weisser-ring.de
Internet: www.aue-schwarzenberg-sachsen.weisser-ring.de

Bautzen
Telefon: 0351 85074496
E-Mail: sachsen@weisser-ring.de
Internet: www.bautzen-sachsen.weisser-ring.de

Chemnitz (Stadt)
Mobil: 01515 5164861
E-Mail: chemnitz@mail.weisser-ring.de
Internet: www.chemnitz-stadt-sachsen.weisser-ring.de

Döbeln
Mobil: 0151 55164680
E-Mail: doebeln@mail.weisser-ring.de
Internet: www.doebeln-sachsen.weisser-ring.de

Dresden (Stadt)
Telefon: 0351 85074496 | Fax: 0351 85074498
E-Mail: sachsen@weisser-ring.de
Internet: www.dresden-stadt-sachsen.weisser-ring.de

Görlitz

Mobil: 0151 55164822 | Fax: 03212 1050100

E-Mail: gr-nol@mail.weisser-ring.de

Internet:

www.goerlitz-niederschlesischer-oberlausitzkreis-sachsen.weisser-ring.de

Landkreis Leipzig

Mobil: 0151 55164680

E-Mail: landkreis-leipzig@mail.weisser-ring.de

Internet: www.landkreis-leipzig-sachsen.weisser-ring.de

Landkreis Mittelsachsen

Mobil: 0151 55164745

E-Mail: landkreis-mittelsachsen@mail.weisser-ring.de

Internet: www.landkreis-mittelsachsen-sachsen.weisser-ring.de

Landkreis Zwickau

Mobil: 0151 55164745

E-Mail: landkreis-zwickau@mail.weisser-ring.de

Internet: www.landkreis-zwickau-sachsen.weisser-ring.de

Leipzig (Stadt)

Mobil: 0151 55164850

E-Mail: leipzig@mail.weisser-ring.de

Internet: www.leipzig-stadt-sachsen.weisser-ring.de

Löbau-Zittau

Mobil: 0151 55164645 | Fax: 03586 408477

E-Mail: loebau-zittau@mail.weisser-ring.de

Internet: www.loebau-zittau-sachsen.weisser-ring.de

Meißen-Radebeul

Mobil: 0151 55164672

E-Mail: meissen-radebeul@mail.weisser-ring.de

Internet: www.meissen-radebeul-sachsen.weisser-ring.de

Mittlerer Erzgebirgskreis

Telefon: 0351 85074496

E-Mail: sachsen@weisser-ring.de

Internet: www.mittlerer-erzgebirgskreis-sachsen.weisser-ring.de

Nordsachsen

Telefon: 0351 85074496

E-Mail: sachsen@weisser-ring.de

Internet: www.nordsachsen-sachsen.weisser-ring.de

Riesa-Großenhain

Mobil: 0151 55164731 | Fax: 03525 515751

E-Mail: riesa-grossenhain@mail.weisser-ring.de

Internet: www.riesa-grossenhain-sachsen.weisser-ring.de

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Mobil: 0173 9899489

E-Mail: sachsen@weisser-ring.de

Internet:

www.saechsische-schweiz-osterzgebirge-sachsen.weisser-ring.de

Stollberg

Telefon: 0351 85074496 | Fax: 0351 85074498

E-Mail: sachsen@weisser-ring.de

Internet: www.stollberg-sachsen.weisser-ring.de

Vogtland-Ost

Mobil: 0151 55164613

E-Mail: vogtland-ost@mail.weisser-ring.de

Internet: www.vogtland-ost-sachsen.weisser-ring.de

Vogtland-West/Plauen (Stadt)

Mobil: 0151 55164679

E-Mail: sachsen@weisser-ring.de

Internet: www.vogtland-west-plauen-stadt-sachsen.weisser-ring.de

Junge Gruppe Sachsen

Telefon: 0351 850 744 96 | Fax: 0351 850 744 98

E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de

Internet: www.junge-gruppe-sachsen-sachsen.weisser-ring.de

1.2.8. Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX), LKA Sachsen

- Die ZASTEX dient der Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes in Fällen von Hasskriminalität. Als polizeiliche Anlauf- und Koordinierungsstelle vertritt sie die Interessen der Opfer extremistischer Bedrohungen und Straftaten. Für Betroffene bietet sie Informationen, Beratungs- und Vermittlungsangebote zu polizeiinternen Ansprechpartnern, Beratungsinstanzen anderer Behörden sowie zivilgesellschaftlichen Opferberatungsstellen.

Erreichbarkeit:

Telefon: 0351 8552309

E-Mail: zastex.lka@polizei.sachsen.de

Internet: www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm

1.2.9. Beratungsstellen für LSBTTIQ*

LAG Queeres NetzwerkSachsen e.V.

richtet sich an: lesbische Frauen, schwule Männer, bisexuelle, transgender, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen

Mitarbeiter: engagierte Bürger im Ehrenamt

Leistungen (kostenfrei):

- Interessenvertretung von LSBTTIQ*-Menschen gegenüber Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Zivilgesellschaft
- Ansprechpartner für Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Zivilgesellschaft
- fachlicher Austausch und (Weiter-)Entwicklung fachlicher Kompetenzen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Situation von LSBTTIQ*-Menschen in Sachsen
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Bereitstellung von frei zugänglichen, aktuellen Informationsmaterialien

Erreichbarkeit:

Tel.: 0351 33204696

E-Mail: info@queeres-netzwerk-sachsen.de

Internet: www.queeres-netzwerk-sachsen.de

Gerede e.V. | Verein für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

richtet sich an: lesbische Frauen, schwule Männer, bisexuelle, transgender, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen

Mitarbeiter: engagierte Bürger im Ehrenamt

Leistungen (kostenfrei):

- Beratung, Bildung und Begleitung
- Weitervermittlung
- Mobile Beratung im ländlichen Raum (aufsuchende psychosoziale Beratung und Unterstützung zu allen Fragen rund um sexuelle Orientierungen, geschlechtliche Identitäten sowie queere Lebens- weisen) für die Landkreise Meißen, Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Erreichbarkeit:

Prießnitzstraße 18, 01099 Dresden

Tel.: 0351 80 222 51

E-Mail: kontakt@gerede-dresden.de

Internet: www.gerede-dresden.de

Erreichbarkeit Mobile Beratung:

Tel.: 0351 79213530 | Mobil: 01525 3262948

E-Mail: umlandberatung@gerede-dresden.de

RosaLinde Leipzig e.V.

richtet sich an: lesbische Frauen, schwule Männer, bisexuelle, transgender, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen

Mitarbeiter: engagierte Bürger im Ehrenamt

Leistungen (kostenfrei):

- Beratung, Bildung und Begleitung
- Weitervermittlung
- Mobile Beratung im ländlichen Raum (aufsuchende psychosoziale Beratung und Unterstützung zu allen Fragen rund um sexuelle Orientierungen, geschlechtliche Identitäten sowie queere Lebens- weisen) für die Landkreise Leipzig, Nordsachsen, Mittelsachsen

Erreichbarkeit:

Demmeringstraße 32, 04177 Leipzig

Tel.: 0341 879 69 82

Tel.: 0341 392946722 (Beratung für queere Geflüchtete)

E-Mail: kontakt@rosalinde-leipzig.de

Internet: www.rosalinde-leipzig.de

Erreichbarkeit Mobile Beratung:

Tel.: 0341 87 90 173 | Mobil: 01525 65 255 88

E-Mail: umlandberatung@rosalinde-leipzig.de

different people e.V.

richtet sich an: lesbische Frauen, schwule Männer, bisexuelle, transgender, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen

Mitarbeiter: engagierte Bürger im Ehrenamt

Leistungen (kostenfrei):

- Beratung, Bildung und Begleitung
- Weitervermittlung
- Mobile Beratung im ländlichen Raum (aufsuchende psychosoziale Beratung und Unterstützung zu allen Fragen rund um sexuelle Orientierungen, geschlechtliche Identitäten sowie queere Lebens- weisen) für die Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis

Erreichbarkeit:

Hauboldstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 50094

E-Mail: info@different-people.de

Internet: www.different-people.de

Erreichbarkeit Mobile Beratung:

Mobil: 0176 74453499

E-Mail: steve.becker@different-people.de

Notizen:

Notizen:



Vorgangsnummer:

Stempel Polizeidienststelle

Herausgeber:

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Telefon 0351 855 2309
Telefax 0351 855 2390
E-Mail praevention.lka@polizei.sachsen.de
Internet <https://www.polizei.sachsen.de>

Redaktion:

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Fotos:

Polizei Sachsen | AdobeStock

Bezug:

Die Broschüre ist kostenfrei in jeder Polizeidienststelle
erhältlich und online unter:
www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm

Redaktionsschluss

Februar 2024

Druck:

Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Abteilung 1 | Referat 3 | Druckerei
Kantstraße 25
02625 Bautzen



Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.